

## § 45d

### Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809;  
BStBl. I 2013, 802)

(1) <sup>1</sup>Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist (Meldestelle), hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge; bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu ermitteln,
2. Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
  - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,
  - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. die Kapitalerträge, bei denen aufgrund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde,
5. Name und Anschrift der Meldestelle.

<sup>2</sup>Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigten Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. <sup>2</sup>Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrags im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber

dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrags angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. <sup>2</sup>Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers,
2. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
3. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn die Mitteilung nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wurde,
4. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssummen für die gesamte Laufzeit,
5. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

<sup>3</sup>Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

Autor: Sebastian **Hartrott**, Rechtsanwalt, optegra GmbH & Co. KG WPG  
StBG, München

Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas **Musil**, Universität Potsdam

**Inhaltsübersicht**

**A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45d**

	Anm.		Anm.
<b>I. Grundinformation zu § 45d</b> .....	1	<b>III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45d</b>	3
<b>II. Rechtsentwicklung des § 45d</b> .....	2	<b>IV. Geltungsbereich des § 45d</b>	5

**B. Erläuterungen zu Abs. 1: Mitteilungspflichten**

	Anm.		Anm.
<b>I. Umfang der Mitteilungspflichten</b> .....	6	<b>II. Art und Weise der Übermittlung (Abs. 1 Satz 2)</b> ..	7

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:  
Ermächtigungen des Bundeszentralamts für Steuern**

Anm.

Anm.

**I. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zur Mitteilung gegenüber Sozialleistungsträgern (Abs. 2 Satz 1) . . . . . 8**

**II. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zum automatisierten Datenabgleich (Abs. 2 Satz 2) . . . . . 9**

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:  
Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler**

Anm.

Anm.

**I. Besondere Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler (Abs. 3 Satz 1) . . . . . 10**

**II. Umfang der Mitteilungspflichten (Abs. 3 Satz 2) . . . . . 11**

**III. Art und Weise der Übermittlung . . . . . 12**

**A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45d**

**I. Grundinformation zu § 45d**

1

§ 45d legt den Umfang und die Verwendung der für den KapErtrStAbzug erforderlichen Daten fest, die von zum KapErtrStAbzug Verpflichteten an das BZSt. zu übermitteln sind.

Die Regelung besteht aus drei Absätzen:

- Abs. 1 enthält den Umfang derjenigen Daten, die ein zum KapErtrStAbzug Verpflichteter dem BZSt. mitteilen muss. Ferner wird die Form der Datenübermittlung festgelegt.
- Abs. 2 ermächtigt das BZSt. einerseits, die nach Abs. 1 erhaltenen Daten den Sozialleistungsträgern zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen mitzuteilen. Andererseits darf das BZSt. von den Sozialleistungsträgern übermittelte Daten im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüfen und den jeweiligen Sozialleistungsträger über das Ergebnis in Kenntnis setzen.
- Abs. 3 wiederum verpflichtet Versicherungsvermittler iSd. § 59 Abs. 1 VVG zur Mitteilung bestimmter Daten an das BZSt., soweit es zum Abschluss eines Versicherungsverhältnisses iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 kommt.

## II. Rechtsentwicklung des § 45d

**ZinsabschlagG v. 9.11.1992** (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): Einfügung der Vorschrift in das EStG, um die mehr als einmalige Inanspruchnahme des Freistellungsvolumens zu verhindern. Dem BfF wurde ein Auswahlermessen zugestanden, welche Abzugsverpflichteten zur Mitteilung aufgefordert wurden.

**JStG 1996 v. 11.10.1995** (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Abs. 1 wurde neu gefasst. So wurde die Form der Datenübermittlung (Sätze 2 und 4) festgelegt, ua. um die Effizienz der Verwaltung zu erhöhen. Zudem wurde der Kreis der zum StAbzug Verpflichteten um die des § 38b KAGG erweitert und aus Gründen der Rechtssicherheit der Zeitpunkt der Mitteilung (31. Mai des Folgejahres) eingeführt, wodurch die bisher notwendige Anforderung durch Allgemeinverfügung entbehrlich wurde. Der mitzuteilende Datenumfang wurde durch Streichung der Nr. 3 (Anzahl der vom Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge) und der Nr. 6 (Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags) vermindert.

**JStG 1997 v. 20.12.1996** (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Abs. 3 wurde angefügt, wonach das BfF auf Ersuchen der BfA zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge mitteilen darf.

**StSenkG v. 23.10.2000** (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Die Regelung wurde aufgrund der Aufhebung des Anrechnungsverfahrens angepasst.

**4. FinanzmarktförderungsG v. 21.6.2002** (BGBl. I 2002, 2010; BStBl. I 2002, 814): Abs. 2 wurde ersatzlos gestrichen.

**Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005** (BGBl. I 2005, 2809): Empfänger der Mitteilungen ist nach Auflösung des Bundesamtes für Finanzen (BfF) nunmehr das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.), das die Aufgaben des BfF gänzlich und Aufgaben des BMF teilweise übernommen hat.

**UntStReformG v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Streichung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c, da ab VZ 2009 nicht weiter zwischen Zinsen und Dividenden zu differenzieren ist, sondern lediglich zwischen Kapitalerträgen, für die eine Erstattung der KapErtrSt beantragt wurde und Kapitalerträgen, bei denen sogleich vom StAbzug Abstand genommen wurde.

**JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Eingefügt wurde ein neuer Abs. 3, der eine Mitteilungspflicht für Versicherungsvermittler begründet und für Versicherungsverträge ab dem 31.12.2008 (Datum des Vertragsschlusses) gilt.

**JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Das JStG 2010 brachte eine Änderung des Abs. 1 mit sich. Die bisherige Frist wurde verkürzt und die Angabe der stl. Identifikationsnummer erforderlich. Ferner wurde eine Kontrollmöglichkeit in Fällen der Abstandnahme vom KapErtrStAbzug aufgrund einer NV-Bescheinigung implementiert. In Abs. 1 und 3 wurde die Art der Datenübertragung geändert bzw. aktualisiert.

**AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Abs. 1 Satz 1 erfuhr eine redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des Einzel- und Sammelantragsverfahrens und der Erweiterung der Abstandnahmemöglichkeiten beim KapErtrStAbzug.

### III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 45d

3

**Bedeutung:** § 45d statuiert ein besonderes Mitteilungsverfahren, kraft dessen dem BZSt. bestimmte steuerungsrelevante Daten zur Verfügung gestellt werden. Anhand dieser Daten kann das BZSt. feststellen, ob die Inanspruchnahme eines Freistellungsauftrags oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung zu Recht erfolgt ist. § 45d ist damit im weitesten Sinne eine Missbrauchsvermeidungsvorschrift, die die übrigen Regelungen zum StAbzug vom Kapitalertrag in Abschnitt VI. 3. des EStG flankiert. Im Ergebnis soll die Regelung also zur Sicherung des Steueraufkommens beitragen.

**Verfassungsmäßigkeit:** Etwaigen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des § 45d (GEURTS in B/B, § 45d Rn. 11), insbes. was die Ermächtigung des BZSt. zum Datenaustausch mit den Sozialträgern und den automatisierten Datenabgleich (Abs. 2) anbelangt, hat der Gesetzgeber durch die Aufnahme des Merkmals der „Erforderlichkeit“ in den Tatbestand des § 45d Abs. 2 versucht zu begegnen. Die Überprüfung derartiger Maßnahmen ist im Einzelfall folglich justiziabel. Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestehen deshalb – auch unter Bezugnahme auf die gesetzgeberische Intention, nämlich die Missbrauchsvermeidung und damit die Sicherung des Steueraufkommens – uE nicht.

Einstweilen frei.

4

### IV. Geltungsbereich des § 45d

5

**Sachlicher Geltungsbereich:** Die Regelung des § 45d bezieht sich auf kap-ertrstpl. Erträge, bezüglich derer sie bestimmte Mitteilungspflichten festlegt.

**Persönlicher Geltungsbereich:** § 45d verpflichtet zum KapErtrStAbzug Verpflichtete (§ 44 Abs. 1 EStG und § 7 InvStG) sowie Versicherungsvermittler iSd. § 59 Abs. 1 VVG zur Übermittlung der in der Vorschrift festgelegten Daten an das BZSt.

**Zeitlicher Geltungsbereich:** § 45d Abs. 1 idF des Art. 2 des Amtshilfe-RLUMsG v. 26.6.2013 ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2012 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1.1.2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn sie der Meldestelle vorliegt. § 45d Abs. 2 idF des UntStReformG v. 14.8.2007 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen. § 45d Abs. 3 idF des JStG 2010 v. 8.12.2010 ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 abgeschlossen werden; die erstmalige Übermittlung hatte bis zum 30.3.2011 zu erfolgen.

## B. Erläuterungen zu Abs. 1: Mitteilungspflichten

### I. Umfang der Mitteilungspflichten

6

Absatz 1 enthält eine abschließende Aufzählung der Daten, die dem BZSt. mitzuteilen sind. Die Mitteilung hat bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, zu erfolgen. Mitteilungsverpflichtet ist entweder der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle (vgl. § 44 Abs. 1). Ferner sind auch Personen und Personenvereini-

ungen, die iSd. § 7 InvStG zum Quellensteuerabzug verpflichtet sind, mitteilungsverpflichtet. Es ist dies bei ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen die Zahlstelle.

**Daten des Auftraggebers (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2):** Der Umfang der zu übermittelnden Daten umfasst nach § 45d Abs. 1 Nr. 1 und 2 in erster Linie den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die stl. Identifikationsnummer der Personen, die einen Freistellungsauftrag gestellt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt haben. Die Nennung der stl. Identifikationsnummer (§ 139b AO) macht die Nennung der übrigen in Satz 1 Nr. 1 genannten Daten jedoch im Grunde überflüssig, was der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers offenbar entgangen ist.

**Kapitalerträge im Rahmen von Freistellungsaufträgen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3):** Bei Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, sind nach § 45d Abs. 1 Nr. 3 diejenigen Kapitalerträge mitzuteilen, bei denen vom StAbzug Abstand genommen worden ist oder bei denen aufgrund des Freistellungsauftrags KapErtrSt erstattet wurde sowie die Kapitalerträge, bei denen die KapErtrSt-Erstattung bereits beim BZSt. beantragt worden ist.

**Kapitalerträge von Personen mit Nichtveranlagungsbescheinigung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4):** Weiterhin sind gem. § 45d Abs. 1 Nr. 4 Kapitalerträge an das BZSt. zu melden, bei denen aufgrund einer Nichtveranlagungsbescheinigung vom StAbzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde.

**Adressdaten der Meldestelle (Abs. 1 Satz 1 Nr. 5):** Schließlich sind dem BZSt. nach § 45d Abs. 1 Nr. 5 auch die Adressdaten der Meldestelle, dh. Name und Anschrift mitzuteilen. Der Begriff „Meldestelle“ wird in Abs. 1 Satz 1 legaldefiniert. Hierbei handelt es sich entweder um den nach § 44 Abs. 1 (Schuldner der Kapitalerträge, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die inländ. Zahlstelle) oder um den nach § 7 InvStG (depotführende Stelle oder inländ. Zahlstelle) Abzugsverpflichteten.

## 7 II. Art und Weise der Übermittlung (Abs. 1 Satz 2)

§ 45b Abs. 1 Satz 2 bestimmt schließlich die Art und Weise der Datenübermittlung. Hiernach sind die Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübermittlung zu übertragen. § 150 Abs. 6 AO ist nach § 45d Abs. 1 Satz 2 entsprechend anwendbar. Eine Ausnahme vom vorgenannten Grundsatz der Datenfernübermittlung iSd. § 150 Abs. 8 AO gibt es nicht, da Abs. 1 Satz 2 sich ausschließlich auf § 150 Abs. 6 AO, nicht aber auf Abs. 8, der die Ausnahmen regelt, bezieht.

### C. Erläuterungen zu Abs. 2: Ermächtigungen des Bundeszentralamts für Steuern

## 8 I. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zur Mitteilung gegenüber Sozialleistungsträgern (Abs. 2 Satz 1)

Das BZSt. wird durch § 45d Abs. 2 Satz 1 dazu ermächtigt, die in Abs. 1 genannten Daten allen Sozialleistungsträgern mitzuteilen. Sozialleistungsträger im vorgenannten Sinne sind die in §§ 18 bis 29 SGB I genannten Träger (zB BfA oder Deutsche

Rentenversicherung). Dem Wortlaut des § 45d Abs. 2 zufolge („... die Daten nach Absatz 1 ...“) gilt die Mitteilungsermächtigung jedoch ausschließlich mit Blick auf die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten, soweit diese vom Mitteilungsverpflichteten selbst dem BZSt. gegenüber mitgeteilt wurden. Ausdrücklich gilt die Ermächtigung auch nur, soweit diese Daten für die Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Die Mitteilungsermächtigung des § 45d Abs. 2 Satz 1 besteht neben der abgabenrechtl. Ermächtigung zur Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen nach § 31 AO und geht teilweise darüber hinaus.

## II. Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern zum automatisierten Datenabgleich (Abs. 2 Satz 2) 9

§ 45d Abs. 2 Satz 2 wiederum ermächtigt das BZSt. zum automatisierten Abgleich zwischen den ihm nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Daten und den vom jeweiligen Sozialleistungsträger übermittelten Daten. Auch diese Ermächtigung gilt nur, soweit der Datenabgleich erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Das Ergebnis des Datenabgleichs darf das BZSt. sodann dem jeweiligen Sozialleistungsträger mitteilen.

**Zweck des Datenabgleichs:** Der Datenabgleich und -austausch zwischen dem BZSt. und den Sozialbehörden soll eine Überprüfung des Einkommens oder der Vermögens bei der Gewährung von Sozialleistungen ermöglichen, wenn der begründete Verdacht auf Leistungsmissbrauch bei Empfängern von Sozialleistungen besteht.

**Erforderlichkeit des Datenabgleichs:** Wann eine Datenübermittlung nach Abs. 2 Satz 1 oder ein Datenabgleich nach Abs. 2 Satz 2 erforderlich ist, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Eingriffszweck und Eingriffswirkung dürfen aber aus rechtsstaatlicher Sicht nicht unverhältnismäßig sein. Im Sinne dieses Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürften die vorgenannten Maßnahmen folglich nur dann erforderlich sein, wenn kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, das zumindest ebenso geeignet ist, den Zweck zu erreichen und gleichzeitig Adressaten der Maßnahme weniger belastet. Grundsätzlich bleiben die in § 45 Abs. 2 Satz 2 genannten zwischenbehördlichen Maßnahmen damit dem Einzelfall vorbehalten. Ein automatisierter Datenabgleich durch das BZSt. erfolgt dabei ua. im Falle der Beantragung von Leistungen nach dem BAföG (BAföG), um die Bezugsberechtigung des Antragstellers im Zweifel zu überprüfen. Die Tatsache, dass ohne eine derartige Verifizierung ein Leistungsmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

### D. Erläuterungen zu Abs. 3: Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler

#### I. Besondere Mitteilungspflichten für Versicherungsvermittler (Abs. 3 Satz 1) 10

Der Kreis der nach § 45d Mitteilungsverpflichteten wurde mit dem JStG 2009 (v. 19.12.2008, BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) um inländ. Versicherungs-

vermittler erweitert. Nach § 45d Abs. 3 Satz 1 müssen inländ. Versicherungsvermittler bis zum 30. März des Folgejahres das BZSt. über das Zustandekommen eines Versicherungsverhältnisses über eine Lebensversicherung unterrichten, soweit dieses Versicherungsverhältnis zwischen einem inländ. Versicherungsnehmer und einem ausländ. Versicherungsunternehmen besteht.

**Legaldefinitionen „Versicherungsvermittler“:** Wer als Versicherungsvermittler gilt, bestimmt § 59 Abs. 1 VVG. Gemeint sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Auch diese Begriffe sind legaldefiniert. Versicherungsvertreter iSd. § 59 Abs. 2 VVG ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen. Als Versicherungsmakler gilt nach § 59 Abs. 3 VVG, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder einem Versicherungsunternehmen damit betraut zu sein.

**Zweck der Regelung:** Die Regelung bezweckt die Sicherstellung der Besteuerung von nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 stpfl. Erträgen aus Versicherungsleistungen, soweit diese von einem inländ. Versicherungsnehmer oder Begünstigten bezogen werden.

## 11 II. Umfang der Mitteilungspflichten (Abs. 3 Satz 2)

**Personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers:** Gemäß Satz 2 Nr. 1 sind dem BZSt. zunächst Vor- und Zuname des Versicherungsnehmers, seine Anschrift sowie seine stl. Identifikationsnummer (Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Mitteilung der Identifikationsnummer nach § 139b AO macht die Nennung von Name und Anschrift des Versicherungsnehmers jedoch überflüssig, was der Gesetzgeber aber offenkundig nicht beachtet hat (glA GEURTS in B/B, § 45d Rn. 41).

**Nennung des Versicherungsgebers und der Vertragsnummer:** Nach Satz 2 Nr. 2 sind die Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie die jeweilige Vertragsnummer bzw. anderweitige Kennzeichnung zu benennen.

**Gegebenenfalls personenbezogene Daten des Versicherungsvermittlers:** Gemäß Satz 2 Nr. 3 sind, falls die Mitteilung nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wurde, Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers zu nennen.

**Vertragsbezogene Informationen:** Nach Satz 2 Nr. 4 bedarf es ferner der Information über Laufzeit und garantierte Versicherungssumme bzw. Beitragssumme für die Gesamtlaufzeit. Gemäß Satz 2 Nr. 4 muss dem BZSt. mitgeteilt werden, ob es sich um einen konventionellen, fondsgebundenen oder vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

## 12 III. Art und Weise der Übermittlung

Wie die Daten nach § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind auch die Daten nach § 45d Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 150 Abs. 6 AO ist entsprechend anwendbar, insofern s. Anm. 11.